Mitgliederinformation

Hildesheim, 13.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Thema Pflegekammer möchten wir Sie über zwei Entwicklungen in Niedersachsen informieren, die Sie auch als Leitungskraft interessieren dürfte:

1. Einer Gesundheits- und Krankenpflegerin, die zugleich Geschäftsführerin in einem Pflegeheim in der Region Hannover ist, hatte gegen ihre Pflichtmitgliedschaft in der im Jahr 2017 errichteten Pflegekammer Niedersachsen geklagt. Diese Klage ist von der 7. Kammer des Verwaltungsgerichtes Hannover im November 2018 abgewiesen worden.

Hintergrund: Basis einer Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer ist zunächst das Bestehen einer formellen Qualifikation (abgeschlossene Pflegeausbildung) sowie ferner, dass der erlernte Beruf ausgeübt wird. Dabei wird in Niedersachsen die Berufsausübung weit gefasst. Konkret ist davon auszugehen, dass eine Berufsausübung bereits dann vorliegt, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mitverwendet werden könnten. Die Leitung einer Pflegeeinrichtung müsste zur Vermeidung einer Pflichtmitgliedschaft in der Kammer also entsprechend nachweisen, dass bei den einzelnen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Leitungsfunktion keine Kenntnisse aus der Pflegeausbildung prägend verwendet werden.

Wir müssen also davon ausgehen, dass Leitungskräfte, die ursprünglich den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Altenpflege erlernt haben, zur Mitgliedschaft in der Pflegekammer Niedersachsen verpflichtet werden. Gleiches gilt für die Pflegekammern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes in Niedersachsen ist die Revision zugelassen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Als Berufsverband setzen wir uns kritisch mit dem Urteil auseinander und prüfen, ob und wie trotz der offensichtlich sehr engen Spielräume gegen eine Pflichtmitgliedschaft von Leitungskräften aktiv vorgegangen werden kann.

DVLAB e.V. Bundesgeschäftsstelle, Bahnhofsallee 16, 31134 Hildesheim
Fon: 05121/289 28 72, Fax: 05121/ 289 28 79, E-Mail: info@dvlab.de, www.dvlab.de

2. Keine Pflegefachkraft hätte jemals erwartet, dass die Pflegekammer sowie die niedersächsische Sozialministerin Dr. Carola Reimann denken könnten, Fachkräfte in der Pflege würden ein Jahresdurchschnittsgehalt von 70.000 Euro erhalten. Aber genau das wird angenommen: Die Kammer in Niedersachsen geht davon aus, dass alle Pflegefachkräfte jährlich 70.000 Euro verdienen und somit den Höchstbetrag von 280 Euro Kammerjahresbeitrag zu entrichten haben. Der hier im Anhang beigefügte Presseartikel zeigt, wie weit pflegepolitische Kammerrealität und Altenpflegewirklichkeit auseinanderliegen.

Sollte sich an der Haltung der Pflegekammer nichts ändern, so weisen Sie bitte alle Ihre Pflegefachkräfte darauf hin, dass sie unbedingt Widerspruch gegen den ergangenen Beitragsbescheid einlegen müssen. Nur wenn der Kammer mittels Steuerbescheid nachgewiesen wird, dass das Einkommen unter 70.000 Euro jährlich liegt, wird sie eine andere Beitragshöhe festsetzen. Widersprechen die Beschäftigten dem Bescheid nicht, haben sie den Jahresbetrag in Höhe von 280 Euro zu leisten.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auch zu diesem Sachverhalt informieren.

Mit kollegialen Grüßen

P. Dürrmann

Peter Dürrmann
Bundesvorsitzender

DVLAB e.V. Bundesgeschäftsstelle, Bahnhofsallee 16, 31134 Hildesheim
Fon: 05121/289 28 72, Fax: 05121/ 289 28 79, E-Mail: info@dvlab.de, www.dvlab.de